

Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Anzahl der zugelassenen Personen bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands.
2. Die Einhaltung eines Abstands zwischen zwei Personen von mindestens 2 m nach allen Seiten ist vom Eintritt in die Kirche bis zum Verlassen der Kirche zu gewährleisten, zwischen Zelebrant und den Gottesdienstteilnehmern wesentlich höher.
3. Die Teilnahme am Gottesdienst ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf COVID-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, Atemwegsprobleme (respiratorischen Symptome jeder Schwere) haben, an einer Krankheit leiden, unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben.
4. Platzkarten oder namentliche Platzierungen zur Nachverfolgung von eventuellen Ansteckungen sind nicht erforderlich.
5. Die Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist für die Gottesdienstteilnehmer verpflichtend (nicht jedoch für die Liturgen, die gerade einen Text vortragen).
6. Für den geordneten Ablauf sorgen (ehrenamtliche) Ordnungsdienste aus der jeweiligen Gemeinde
7. Die Dauer des Gottesdienstes darf 60 min nicht überschreiten.

II. Hygienevorschriften

1. Im Kirchenraum werden keine Gesangbücher ausgelegt.
2. Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
3. Desinfektionsmittel, Mundschutz und Einwegschutzhandschuhe für Zelebranten sind bereitzuhalten, soweit erhältlich ist auch am Eingang ein Handdesinfektionsmittelspender hinzuweisen (vorzugsweise Spender mit kontaktloser Desinfektionsmittelabgabe) sichtbar aufzustellen.
4. Die Hostien und der Kelch sind beim Hochgebet in geeigneter Weise abgedeckt.
5. Kein Weihwasser in den Weihwasserbecken.
6. Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung hat zu unterbleiben.
7. In der Liturgie gebrauchte Gegenstände sind nach der Feier des Gottesdienstes zu desinfizieren, Sitzplätze und Orte der Liturgie sind gründlich zu reinigen.

III. Organisatorische Abwicklung

1. Die Kirchentüre ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.
2. Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität und die Abstandsregelung bei Betreten und Verlassen der Kirche zuverlässig eingehalten werden und Ansammlungen vor der Kirche nicht zustande kommen.
3. Es wird ein Plan erstellt, nach dem alle der ermittelten Aufnahmekapazität entsprechenden Sitzplätze und die Laufwege markiert werden.
4. Wenn mehr als die Höchstzahl der zugelassenen Teilnehmer zu erwarten sind, bedarf es eines Anmeldeverfahrens, um Ansammlungen vor der Kirche zu vermeiden.

IV. Liturgische Gestaltung

1. Alle Formen von gottesdienstlichen Feiern sind gestattet.
2. Scholagesang, Solisten und kleine Ensembles ohne Blasinstrumente, Orgel und reduzierter Gemeindegang sind möglich, Vokal- und Instrumentalchöre kommen nicht zum Einsatz.
3. Beim liturgischen Sprechen und Predigen ist um der Verständlichkeit willen ist vom Tragen des Mundschutzes abgesehen. Auf einen erhöhten Abstand zur Gemeinde ist daher zu achten.
4. Beim Empfang des Abendmahls bzw. der Kommunion sind beim Anstehen hintereinander und beim Zurückgehen in die Bank die Abstandsregeln einzuhalten. Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt.
5. Die Kelchkommunion empfängt bei der Eucharistiefeier ausschließlich der Priester. Falls beim Abendmahl Wein an die Gemeinde ausgeteilt werden soll, werden Einzelkelche für jede Person bereitgehalten.

V. Gottesdienst im Freien

Gottesdienste im Freien sind mit einer auf 50 Personen begrenzten Teilnehmerzahl unter Gewährleistung der Abstandsregeln (ohne Erfordernis einer Einzelfallgenehmigung) möglich.